

Ausgedruckt am 19. 10. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

1971, 785/1974, 340/1978 und 133/1979, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 467/

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuhellen; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: 90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Zolltarifgesetz 1988 wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ umgestellt. Das Geflügelwirtschaftsgesetz baut auf dem bisher geltenden Zolltarif auf, sodaß die Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Geflügelwirtschaftsgesetzes.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkatalogs, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Soweit die Vollziehung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist diese auf das Harmonisierte System umzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Erläuterungen

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die vorliegende Novelle geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Zu Art. I:

Zu Z 1:

- a) In Zukunft werden in § 1 Abs. 1 die unter Tarifnummer 01.05 genannten Waren in die Nummer 0105, die in Tarifnummer 02.02 genannten Waren in die Nummer 0207 und die in Tarifnummer 02.03 genannten Waren in die Nummer 0207 (Geflügellebern frisch, gekühlt, gefroren) und die Unternummer 0210 90 B 1 (Geflügellebern gesalzen oder in Salzlake) eingereiht. In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung. Der im Text der Nummer 0207 des Harmonisierten Systems fehlende Ausdruck „Totes Geflügel“ bedeutet keine Veränderung des Warenumfanges des Geflügelwirtschaftsgesetzes, da er nur den Überbegriff für die Ausdrücke „Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall der Tarifnummer 01.05“ darstellt.
- b) In Zukunft werden die in Tarifnummer 02.05 B genannten Waren in die Unternummer 0209 00 B eingereiht. Die Transponierung ist linear. Das Fehlen der Worte „weder ausgepreßt“ und „noch mit Lösungsmitteln extrahiert“ bei dieser Unternummer bringt keine inhaltliche Änderung des Geflügelwirtschaftsgesetzes mit sich, da derartige Fette auch in Zukunft in das Kapitel 15, und zwar in die Unternummer 1501 00 C 3 einzureihen sind und somit auch weiterhin nicht dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegen.
- c) In Zukunft werden die in TNr. 04.05 A genannten Waren in die Unternummer 0407 00 A und die Waren der TNr. ex 04.05 C in die Unternummern ex 0408 11 B, 0408 19 B, ex 0408 91 B und 0408 99 B eingereiht. Die Transponierung ist nicht linear, weil von diesen Unternummern nunmehr auch gekochte Waren erfaßt werden, die derzeit gemäß den Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif (Bemerkung 2b zu TNr. 04.05) in die TNr. 21.07 einzureihen sind und der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen (Warenhauptgruppe II B). Hierzu muß festgehalten werden, daß die Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif hinsichtlich dieser Tarifierung von den Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft abweichen. Aber auch nach letzteren werden gekochte Hühnereier nicht einheitlich in die TNr. 04.05 eingereiht. So gehören etwa Zubereitungen aus gekochten Hühnereiern in Form von Zylindern auch in der EG zur TNr. 21.07. Zwecks Vermeidung einer uneinheitlichen und kasuistischen Einreihung dieser Waren wird der Warenkatalog im § 1 Abs. 1 dem Aufbau des Harmonisierten Systems angepaßt, wodurch eine entsprechende Ausweitung des Geflügelwirtschaftsgesetzes erfolgt. Die Einbeziehung von gekochten Hühnereiern ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie der größeren Transparenz wünschenswert. In die Unternummer 0408 90 wird ausschließlich Vollei eingereiht (Eigelb fällt in die Unternummer 0408 10, Eialbumin wie bisher in das Kapitel 35), sodaß diesbezüglich der Warenumfang gleichbleibt. Der Ausnahme von Vollei und Eigelb auf Erlaubnischein (derzeit) beziehungsweise gemäß der Begünstigungsliste (künftig) wird durch den Wortlaut der Unternummern ex 0408 11 B und ex 0408 91 B Rechnung getragen.
- d) zu § 1 Abs. 2: Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuerrlassung des Zolltarifgesetzes 1988.